

++ VERLÄNGERUNG GAV ++ VOLLZUGSKOSTENBEITRÄGE FÜR KLEINBETRIEBE AB 2021 ++

Verlängerung GAV + Allgemeinverbindlichkeit:

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 13.10.2020 die Allgemeinverbindlichkeit sowie die erleichterte Allgemeinverbindlichkeit des GAV Reinigung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Somit bleiben die aktuellen Lohn- und Arbeitsbedingungen unverändert gültig.

NEU ab 2021: Vollzugskostenbeitragspflicht für Kleinbetriebe (1-5 Angestellte)

Ab Januar 2021 müssen auch Kleinbetriebe mit 1-5 Angestellten den Vollzugskostenbeitrag bezahlen. Der Bundesrat hat diese im GAV enthaltene Pflicht mit Beschluss vom 13.10.2020 auf alle Betriebe ausgedehnt. Damit leisten künftig auch die kleineren Betriebe einen Beitrag für den Vollzug des GAV. Durch die in diesem Rahmen stattfindenden Kontrollen wird sichergestellt, dass die branchenangehörigen Betriebe mit gleich langen Spiessen auf dem Markt operieren können. Den Anteil für Weiterbildung müssen die Kleinbetriebe hingegen weiterhin nicht bezahlen. Kleinbetriebe, die dennoch von den vorteilhaften Weiterbildungskonditionen profitieren wollen, erhalten weitere Informationen unter 043 366 66 96.

- **Die Vollzugskosten betragen für Kleinbetriebe 0.4% des AHV-Lohnes und werden 2x jährlich durch die PK Reinigung erhoben.**
- **Kleinbetriebe dürfen den Reinigungsangestellten ab Januar 2021 monatlich 0.3% vom Bruttolohn abziehen. 0.1% tragen die Arbeitgebenden.**

Für den Deklarationszeitraum 2020 ergeben sich keine Änderungen. Die Neuerung gilt erst ab Januar 2021. Vergessen sie nicht, anfangs nächstes Jahr die entsprechenden Anpassungen in der Lohnbuchhaltung vorzunehmen.

Keine Änderungen für Betriebe mit 6 oder mehr Angestellten

Die Beiträge für Betriebe mit 6 oder mehr Angestellten bleiben unverändert bei 0.6% des AHV-Lohnes (0.4 % Arbeitnehmeranteil + 0.2 % Arbeitgeberanteil).

Mit freundlichen Grüssen

PK Reinigung



RA lic. iur. Claudia Hablützel
Leiterin Geschäftsstelle